

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Anknüpfend an den Neuerlass des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung weiterer zentraler politischer Zielsetzungen der Landesregierung im Hochschulbereich. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind die Abschaffung der Zweitstudiengebühren und die gesetzliche Verankerung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Auch soll aus Transparenzgründen künftig eine Veröffentlichung der Bezüge der Präsidiumsmitglieder durch das MWG erfolgen, die Digitalisierung wird als strategische Aufgabe der Hochschulleitung verortet und es werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung weitere Verbesserungen realisiert. Weitere zentrale Regelungskomplexe sind die Umsetzung des Musterparagrafen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen, die Überarbeitung und Neuverortung der Bestimmungen zu den Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sowie die Schaffung neuer Tatbestände für das sogenannte Franchising. Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf dazu, seit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes neu identifizierte, vordringliche Regelungsbedarfe umzusetzen. Dies betrifft neben der Gewaltfreiheit die Nachhaltigkeit und den Wissens- und Technologietransfer, einschließlich Gründungen, sowie das Gender Mainstreaming, bei dem künftig alle Geschlechter Berücksichtigung finden sollen. Verschiedene Neuerungen erfolgen im Bereich Studium und Lehre, insbesondere wird die Möglichkeit eines integrierten Bachelorgrades im Fach Rechtswissenschaft geschaffen. Die Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird angemessen erweitert. Außerdem werden weitere Regelungskomplexe angepasst,

darunter beamten-, besoldungs- und versorgungs-rechtliche. Schließlich erfolgen redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen.